

2 E 1334/07.A

VERWALTUNGSGERICHT WIESBADEN



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt
für Migration und Flüchtlinge
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen
- 5046489-152 -

- Beklagte -

w e g e n

Asylrechts

und dieses verpflichtet worden, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen. Das Urteil ist rechtskräftig geworden.

Am 08.09.2003 leitete das Bundesamt ein Widerrufsverfahren ein. Der Kläger wurde hierüber mit Schreiben vom 31.10.2003 informiert und ihm wurde Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung innerhalb eines Monats schriftlich zu äußern. Das entsprechende Schriftstück des Bundesamtes wurde dem Kläger am 05.11.2003 zugestellt.

Mit Schriftsatz vom 18.11.2003, gerichtet an das Bundesamt, meldete sich der Bevollmächtigte des Klägers und bat um Akteneinsicht. Nachdem diese gewährt worden war, teilte der Bevollmächtigte des Klägers mit, dass er der Ansicht sei, dass die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG erfüllt seien; insoweit verwies er auf ein ärztliches Attest des Hospitals in vom 04.12.2003.

Erst im März 2007 wurde das Verfahren von der Beklagten weiterbetrieben. Erneut wurde der Kläger mit Schreiben vom 09.05.2007 bzw. sein Bevollmächtigter mit Schreiben vom 11.07.2007 über den beabsichtigten Widerruf der Asylanerkennung informiert, wobei zur Begründung ausgeführt wurde, dass sich die Situation in Polen seit der Ausreise des Klägers wesentlich geändert habe; Polen sei am 01.05.2004 der EU beigetreten. Von einer drohenden politischen Verfolgung sei daher nicht mehr auszugehen. Nochmals wurde dem Kläger Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats gegeben. Die Frist wurde sodann auf Antrag des Bevollmächtigten des Klägers bis zum 31.08.2007 verlängert. Mit Schriftsatz vom 31.08.2007 teilte der Bevollmächtigte des Klägers mit, dass der Kläger nach wie vor erheblich erkrankt sei. Aufgrund dieser ausweglosen gesundheitlichen Situation könne sich der Kläger auch auf § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG berufen. Zur Glaubhaftmachung legte der Kläger einen Bescheid des zuständigen Versorgungsamtes vor, aus dem sich ergibt, dass der Kläger als Schwerbehinderter anerkannt ist; der festgestellte Grad der Behinderung (GdB) beträgt 30.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 05.11.2007 wurde die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter vom 04.01.1985 widerrufen und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung wird auf den Bescheid des Bundesamtes vom 05.11.2007 Bezug genommen (Bl. 52 ff. BA). Der Bescheid wurde dem Bevollmächtigten des Klägers im Wege der Zustellung mittels eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben; das entsprechende Schriftstück wurde am 08.11.2007 zur Post aufgegeben.

Am 26.11.2007 hat der Kläger Klage erhoben.

Zur Begründung wiederholt er seine Auffassung, dass ihm aus gesundheitlichen Gründen eine Rückkehr nach Polen objektiv unzumutbar sei. Es erscheine auch fraglich, ob § 73 AsylVfG nach einer solch langen Aufenthaltszeit, die beim Kläger vorliege, noch angewandt werden könne. Selbst wenn man die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zugrunde lege, sei von einer „Unverzüglichkeit“ der Rücknahme wohl kaum zu sprechen. Das Verfahren laufe nunmehr seit mehr als vier Jahren. Ergänzend hat der Kläger das ärztliche Attest des Hospitals in vom 04.12.2003 zur Akte gereicht (Bl. 60 f.).

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 05.11.2007 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass das Bundesamt die in § 73 AsylVfG bestimmten formellen Voraussetzungen für den Widerruf der Anerkennung beachtet habe. Ob der Widerrufsbescheid unverzüglich im Sinne von § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ergangen sei, könne hier offenbleiben. Denn nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungs-

gerichts diene das in der genannten Vorschrift bestimmte Gebot der „Unverzüglichkeit des Widerrufs“ ausschließlich öffentlichen Interessen. Der betroffene Ausländer könne insoweit nicht mit Erfolg geltend machen, in eigenen Rechten verletzt zu sein.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Gerichts ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den übrigen Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Behördenakten (2 Hefter) Bezug genommen. Die bezeichneten Akten waren Gegenstand der Entscheidung.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Das Gericht konnte ohne mündliche Verhandlung entscheiden, da die Beteiligten hierzu ihr Einverständnis erklärt haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet.

Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 05.11.2007 war aufzuheben, da er sich zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) als rechtswidrig erweist und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die formellen Voraussetzungen für einen Widerruf der Asylanerkennung liegen nicht vor.

Rechtsgrundlage für einen Widerruf ist § 73 Abs. 1 AsylVfG in der Fassung des am 01.01.2005 in Kraft getretenen Zuwanderungsgesetzes. Bereits in einer früheren Entscheidung hatte das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt, dass die Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsrechts neben den spezialgesetzlichen Regelungen in § 73

AsylVfG anwendbar sind, soweit diese Raum dafür lassen (BVerwG, Urteil vom 19.09.2000-Az.: 9 C 12.00 -, BVerwGE 112, 80, 88). Dies gilt grundsätzlich auch für die in § 49 Abs. 2 Satz 2, § 48 Abs. 4 VwVfG normierte Jahresfrist (BVerwG, Urteil vom 12.06.2007 - Az.: 10 C 24.07 -, in AuAS 2007, 225, 226).

Nach § 49 Abs. 2 Satz 2, § 48 Abs. 4 VwVfG sind Rücknahme und Widerruf nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme zulässig. Nach der Rechtsprechung beginnt der Lauf der Jahresfrist frühestens nach einer Anhörung des Klägers mit angemessener Frist zur Stellungnahme (BVerwG, Urteil vom 20.03.2007 -Az.: 1 C 21.06-, in AuAS 2007, 164, 166).

Hier ist es so, dass das Widerrufsverfahren bereits im September 2003 eingeleitet worden war. Die Anhörung fand im November 2003 statt; seinerzeit hatte sich der Kläger mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 18.11.2003 zu dem beabsichtigten Widerruf der Asylanerkennung geäußert. Eine Entscheidung des Bundesamtes über den Widerruf hätte damit binnen Jahresfrist, d. h. spätestens mit Ablauf des Monats November 2004 ergehen müssen. Diese Frist ist jedoch vorliegend verstrichen. Tatsächlich ist die Widerrufsentscheidung erst am 05.11.2007 und damit verspätet getroffen worden.

Dieser rechtlichen Bewertung des Sachverhalts steht auch die neuere Entscheidung des BVerwG vom 12.06.2007 (AuAS 2007, 225) nicht entgegen. Zwar hat das BVerwG in dieser Entscheidung dargelegt, dass die Jahresfrist nach § 49 Abs. 2 Satz 2, § 48 Abs. 4 VwVfG jedenfalls in den Fällen keine Anwendung findet, in denen die Anerkennung innerhalb der Drei-Jahres-Frist des § 73 Abs. 2a Satz 1 AsylVfG widerrufen worden ist. Bereits früher hatte das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass die Drei-Jahres-Frist bei sogenannten Altverfahren erst mit dem 01.01.2005 zu laufen beginnt.

Zur Begründung hatte das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt, dass der Gesetzgeber mit der Einführung der Drei-Jahres-Frist nach § 73 Abs. 2a AsylVfG zum 1. Januar 2005 eine bereichsspezifische Regelung für den Widerruf und die Rück-

nahme von Asyl- und Flüchtlingsanerkennungen durch das Bundesamt getroffen hat, die die allgemeine Widerrufsfrist nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz verdrängt. Jedenfalls seit Einführung der Drei-Jahres-Frist, nach deren Ablauf das Bundesamt spätestens die Widerrufsvoraussetzungen prüfen und das Ergebnis der Ausländerbehörde mitteilen muss, ist für die zusätzliche Anwendung einer parallel laufenden Jahresfrist nach den allgemeinen Bestimmungen kein Raum mehr.

Im vorliegenden Fall war die Jahresfrist aber bereits vor Inkrafttreten des § 73 Abs. 2a AsylVfG abgelaufen, nämlich bereits im November 2004.

Nach November 2004 war mithin eine Widerrufsentscheidung durch das Bundesamt ausgeschlossen. Der Kläger konnte - vor Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung in § 73 Abs. 2a AsylVfG - darauf vertrauen, dass nach Ablauf der Jahresfrist sein Asyl- bzw. Flüchtlingsstatus nicht mehr tangiert wird.

Nach alledem erweist sich die Klage in vollem Umfang als begründet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 83 b AsylVfG.

Die Regelung der vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Wiesbaden
Konrad-Adenauer-Ring 15
65187 Wiesbaden